

BLD | Theodor-Heuss-Ring 13-15 | 50668 Köln

Göhmann Rechtsanwälte
Landschaftstraße 6
30159 Hannover

Dr. Rainer Büsken
Rechtsanwalt/Partner

Dr. Martin Alexander, LL.M.
Rechtsanwalt/Partner

Vorab per E-Mail

Köln
Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln
Tel +49 221 944027-0

Rechtsanwalt/Partner
Dr. Rainer Büsken
rainer.buesken@bld.de

Sekretariat
Tel +49 221 944027-31
Fax +49 221 944027-985

Unser Zeichen/Datum
18744/15 BÜ/go
Köln, 30.06.2015

eMail

Germanwings ./ Rosse

Ihr Zeichen: Germanwings 4U9525 -Ihr Zeichen: Ursula und Dieter Rosse

Sehr geehrte Herr Kollege Prof. Dr. v. Jeinsen,

wir wenden uns an Sie, um Ihnen für Ihre Mandanten mitzuteilen, in welcher Form eine Regulierung von Schmerzensgeldansprüchen vorgesehen ist.

1. Ererbtes Schmerzensgeld

Unsere Mandantin verzichtet darauf, im Einzelnen nachzuprüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Intensität die leider verstorbenen Frau _____ und Herr _____ eine Todesangst erleiden mussten. Vielmehr unterstellt unsere Mandantin außerge-richtlich eine derartige zu einem Schmerzensgeld führende Todesangst und ist be-reit, an den oder die Erben für jedes Opfer EUR 25.000,00 zu zahlen.

Bitte weisen Sie für Ihre betroffenen Mandanten die Erbenstellung nach.
Dabei gehen wir davon aus, dass die Zahlung gegen eine entsprechende Abfindungserklärung bezogen auf einen ererbten Schmerzensgeldanspruch erfolgt.

2. Eigene Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden (Schmerzensgeld) von Hinterbliebenen

Ihnen ist sicherlich bekannt, dass der Ersatz immaterieller Schäden gem. § 1 Abs.1 MontÜG i. V.m. § 36 S.2 LuftVG nur für den Verletzten selbst möglich ist, also eigene Schmerzensgeldansprüche von Hinterbliebenen mit Wohnsitz in Deutschland nicht bestehen (vgl. nur *Giemulla*, in: Frankfurter Kommentar, § 36 LuftVG Rn.2; *Kadletz*, in: Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 2014, S. 520 m.w.N.). Ungeachtet dieser Rechtslage hat sich unsere Mandantin entschlossen, an Ihre Mandanten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für insoweit unterstellte eigene Gesundheitsschäden grundsätzlich jeweils ein eigenes Schmerzensgeld in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen. Dabei gehen wir davon aus, dass insoweit Abfindungserklärungen erfolgen.

3. Sonstige Ansprüche

Im Übrigen erwarten wir gerne die abschließende Bezifferung der materiellen Schäden unter Beachtung der gezahlten Vorschüsse.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Anspruchsstellung auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte gesetzlich übergegangene Ansprüche, wozu auch der Anspruchsübergang gem. § 5 OEG, § 81a BVG gehört. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Ihren Mandanten u.a. Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zustehen könnten. Zuständige Behörde ist hier der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Ihre Mandanten können dort einen Antrag auf OEG-Leistungen stellen, soweit Ihre Mandanten zu den Anspruchsberechtigten gehören und Anträge noch nicht gestellt wurden. Dafür hat uns der Landschaftsverband Westfalen-Lippe das **beigefügte** Merkblatt mit den **anliegenden** Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Um Ihren Mandanten die Vorgehensweise zu erleichtern, bitten wir um die jeweilige ausdrückliche Zustimmung Ihrer Mandanten, dass wir an uns zum Schadensnachweis eingereichte Unterlagen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu Verfügung stellen dürfen, damit dort eine zügigere Bearbeitung erfolgen kann. Ebenso wäre es hilfreich, wenn Ihre Mandanten den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ausdrücklich ermächtigen, dort zum Schadensnachweis eingereichte Unterlagen Ihrer Mandanten uns zur Verfügung zu stellen, um auch auf diese Weise eine möglichst unkomplizierte Bearbeitung zu gewährleisten.

Wir sehen Ihrer Antwort gerne entgegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Abschließend bitten wir noch um Übersendung Ihrer Vollmacht, was Sie auch bereits fernmündlich angekündigt hatten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Büsken
Rechtsanwalt